

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Deutsche Stiftung Umwelt“

A. Zielsetzung

Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts, die unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft Vorhaben zum Schutz der Umwelt fördern soll.

B. Lösung

Erlaß eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts durch den Bund.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der Stiftung wird von der Bundesrepublik Deutschland der Erlös aus dem Verkauf der Salzgitter AG in Höhe von insgesamt 2 519 123 500 DM übertragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (43) – 522 00 – StI 5/90

Bonn, den 23. April 1990

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Stiftung Umwelt“ mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. März 1990 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Stiftung Umwelt“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Der Bund wird unter dem Namen „Deutsche Stiftung Umwelt“ eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Stiftung soll es sein, Vorhaben zum Schutz der Umwelt unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft zu fördern. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll die Stiftung insbesondere fördern:

- Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen;
- Austausch von Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen; Vorhaben zur Vermittlung von Wissen über die Umwelt;
- innerdeutsche Kooperationsprojekte in der Anwendung von Umwelttechnik vorwiegend durch mittelständische Unternehmen einschließlich Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Bewahrung und Sicherung national wertvoller Kulturgüter im Hinblick auf schädliche Umwelteinflüsse (Modellvorhaben).

(3) Die Stiftung soll jährlich einen Umweltpreis vergeben.

§ 3

Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeine Vorbemerkungen

Die weltweite Industrialisierung hat in den letzten Jahren zunehmende Gefährdungen der Umwelt und der Gesundheit erkennbar und bewußt gemacht. Die Erhaltung einer gesunden Umwelt ist zu einer vorrangigen gesellschaftspolitischen Aufgabe geworden. Die Anstrengungen, umwelt- und gesundheitsfreundliche Verfahren und Produkte zu erforschen und zu entwickeln, müssen daher soweit wie möglich verstärkt werden. Insbesondere muß erreicht werden, daß mittlere und kleine Unternehmen als wesentliches Element der Sozialen Marktwirtschaft zur Lösung der Umweltaufgaben einen verstärkten Beitrag leisten. Dies gilt auch im Hinblick auf deutsch-deutsche Kooperationen im Umweltschutz.

Das Bundeskabinett hat deshalb beschlossen, den Erlös aus der Veräußerung der Salzgitter AG in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM für die Errichtung einer Umweltstiftung zu verwenden. Damit werden die bisher in der Salzgitter-Beteiligung gebundenen Bundesmittel, die dort nicht mehr einem wichtigen Bundesinteresse dienen, einer neuen zukunftsbezogenen und wichtigen Aufgabe zugeführt. Nachdem bereits mit dem Erlös aus der Teilprivatisierung der Volkswagen AG im Jahre 1961 die Volkswagen-Stiftung gegründet wurde, soll nunmehr eine zweite große Stiftung aus einem Privatisierungserlös errichtet werden.

Bereits bei der Entscheidung über den Salzgitter-Verkauf hat das Bundeskabinett in Aussicht genommen, den Erlös in eine zu errichtende Stiftung einzubringen, die unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft insbesondere die Forschung und Entwicklung von umwelt- und gesundheitsfreundlichen Produkten und Produktionsverfahren fördern solle.

Der Bundesminister der Finanzen wurde demgemäß beauftragt, die Errichtung der für die Verwendung des Erlöses vorgesehenen Stiftung vorzubereiten.

Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden. Sie soll möglichst selbständig und unabhängig den Stiftungszweck verwirklichen. Aus diesem Grund ist die Errichtung der Stiftung in der Rechtsform des bürgerlichen Rechts vorgesehen. Diese Rechtsform ermöglicht — wie das Beispiel der Volkswagen-Stiftung zeigt — ein hohes Maß an Selbständigkeit und Flexibilität.

Die Vergabe der Fördermittel wird im Einzelfall voraussichtlich zu einer Kostenentlastung führen. Diese dürfte, gemessen an den Gesamtkosten der geförderten Unternehmen, nicht so hoch zu veranschlagen sein, daß preisliche Auswirkungen entstehen. Mit der Mittelvergabe sollen in erster Linie Anreize für zusätzliche Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes durch die mittelständische Wirtschaft geschaffen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbeson-

dere auf die Verbraucherpreise, lassen sich deshalb nicht erkennen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift sieht vor, daß der Bund die „Deutsche Stiftung Umwelt“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet. Zusammen mit der Aufgabenzuweisung in § 2 wird damit zugleich die erforderliche Verwaltungszuständigkeit für den Bund aufgrund Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG begründet. Dem Bund steht im Rahmen dieser Vorschrift ein weiterer organisatorischer Gestaltungsspielraum zu. Zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben kann er sich auch privater Rechtsformen bedienen, also auch einer Stiftung bürgerlichen Rechts.

Der Sitz der Stiftung und ihre Organisation werden in der Satzung festgelegt.

Zu § 2

Absatz 1 umschreibt die Aufgabe der Stiftung und ihr Tätigkeitsfeld. Der Bund kann über Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG eigene Verwaltungskompetenzen für Angelegenheiten begründen, für die ihm die Gesetzgebungskompetenz eingeräumt ist. Im Bereich des Umweltschutzes hat der Bund keine umfassende Gesetzgebungszuständigkeit. Seine Zuständigkeit, in deren Rahmen der Stiftungszweck zu verfolgen ist, beruht auf einer Reihe von Einzelvorschriften. Von ihnen ist Artikel 74 Nr. 24 GG (Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) hervorzuheben. Ferner sind die Zuständigkeiten des Bundes im Bereich der Mittelstandsförderung zu nennen, die für die Stiftung insofern von Bedeutung sind, als die mittelständische Wirtschaft im Rahmen des Stiftungszwecks besonders berücksichtigt werden soll. Diese besondere Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft entspricht den wirtschaftspolitischen Zielen der Bundesregierung. Als allgemeiner Grundsatz soll sie auch Richtschnur bei den in Absatz 2 genannten Beispielen sein.

Nach Satz 2 soll mit der Förderung durch die Stiftung nicht ein weiteres staatliches Förderprogramm geschaffen werden. Vielmehr soll die Stiftung gerade in Förderbereichen tätig werden, die bislang nicht staatlich gefördert wurden. Eine Förderung der Grundlagenforschung ist nicht beabsichtigt. Da Überschneidungen im Einzelfall nicht schlechthin auszuschließen sind, soll durch die Formulierung „in der Regel“ ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet sein. Ergänzungen der staatlichen Programme durch die Förderung der Stiftung sollen möglich sein, nicht jedoch

Doppelförderungen. Es wird Aufgabe der Stiftungsorgane sein, diese Grundsätze im Einzelfall umzusetzen.

Absatz 2 hebt einzelne Förderbereiche von besonderer Bedeutung hervor. Der erstgenannte Förderbereich betrifft die Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich umwelt- und gesundheitsfreundlicher Verfahren und Produkte. Unter „Verfahren“ werden dabei auch die Techniken im Bereich des Umweltschutzes verstanden. Auch der Ausdruck „Innovation“ bezieht sich auf diese Verfahren und Produkte; er erfaßt daher nicht die marktnahen Einführungshilfen. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade in diesem Bereich wird nochmals die Berücksichtigung kleiner und mittlerer Unternehmen herausgestellt.

Als zweiter Förderbereich wird besonders der Austausch von Wissen über die Umwelt genannt. Dabei werden zwar Wissenschaft und Wirtschaft als wichtige Wissensträger besonders genannt; die Nennung der „anderen öffentlichen oder privaten Stellen“ verdeutlicht aber, daß der Austausch nicht auf bestimmte Stellen beschränkt sein soll. Vermittlung von Wissen über die Umwelt ist wesentlicher Bestandteil einer vorsorgenden Umweltpolitik. Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben tragen u. a. dazu bei, neue Inhalte und Methoden zur Stärkung des Umweltbewußtseins und zur Vermittlung praxisorientierter Kenntnisse und Fertigkeiten zu entwerfen, zu erproben und umzusetzen sowie bestehende zu verbessern.

Der an dritter Stelle genannte Förderbereich trägt der zunehmenden Bedeutung der deutsch-deutschen Beziehungen auch auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Rechnung. Auch hier sollen vor allem mittelständische Unternehmen gefördert werden. Den Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung kommt im Bereich der innerdeutschen Kooperationsprojekte besondere Bedeutung zu.

Der letztgenannte Förderbereich erfaßt die national wertvollen Kulturgüter. Er beschränkt den Schutz dieser Kulturgüter allerdings entsprechend der in Absatz 1 festgelegten grundsätzlichen Aufgabe der Stiftung auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen; dabei ist davon auszugehen, daß sich die Stiftung auf beispielhafte Vorhaben konzentrieren wird.

Mit der jährlichen Verleihung eines Umweltpreises nach Absatz 3 sollen besondere umweltbezogene Leistungen innerhalb des Aufgabenbereichs der Stiftung angeregt und ausgezeichnet werden.

Zu § 3

Hierdurch wird die Prüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof sichergestellt.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

